



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2018
COM(2018) 473 final

ANNEXES 1 to 8

ANHÄNGE

der

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement

{SEC(2018) 315 final} - {SWD(2018) 347 final} - {SWD(2018) 348 final}

ANHANG I

Kriterien für die Zuweisung von Mitteln für die im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeführten Programme

1. Die gemäß Artikel 10 verfügbaren Mittel werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:
 - a) Jeder Mitgliedstaat erhält zu Beginn des Programmplanungszeitraums aus dem Fonds einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 5 000 000 EUR.
 - b) Ein einmaliger Betrag von 157 200 000 EUR wird Litauen zu Beginn des Programmplanungszeitraums für die Transit-Sonderregelung zugewiesen.
 - c) Die restlichen verfügbaren Mittel gemäß Artikel 10 werden wie folgt aufgeteilt:
 - 30 % für die Landaußengrenzen,
 - 35 % für die Seeaußengrenzen,
 - 20 % für die Flughäfen,
 - 15 % für die Konsularstellen.
2. Die gemäß Nummer 1 Buchstabe c für die Landaußengrenzen und die Seeaußengrenzen verfügbaren Mittel werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:
 - a) 70 % für die Länge ihrer Land- und Seeaußengrenzen, berechnet auf der Grundlage der gemäß Nummer 11 festgelegten Gewichtungsfaktoren für die einzelnen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013¹ eingestuften Grenzabschnitte und
 - b) 30 % für das Arbeitsaufkommen an ihren Land- und Seeaußengrenzen, das nach Nummer 7 Buchstabe a bestimmt wird.
3. Die Gewichtung nach Nummer 2 Buchstabe a wird von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit Nummer 11 festgelegt.
4. Die gemäß Nummer 1 Buchstabe c für die Flughäfen verfügbaren Mittel werden entsprechend dem Arbeitsaufkommen an den Flughäfen, das nach Nummer 7 Buchstabe b bestimmt wird, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.
5. Die gemäß Nummer 1 Buchstabe c für die Konsularstellen verfügbaren Mittel werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:

¹ Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11).

- a) 50 % für die Zahl der Konsularstellen (ausgenommen Honorarkonsulate) der Mitgliedstaaten in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates² aufgelisteten Ländern und
 - b) 50 % für das Arbeitsaufkommen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Visumpolitik in den Konsularstellen der Mitgliedstaaten in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgelisteten Ländern, das nach Nummer 7 Buchstabe c dieses Anhangs bestimmt wird.
6. Zum Zweck der Mittelverteilung nach Nummer 1 Buchstabe c bezeichnet der Begriff „Seeaußengrenzen“ die seewärtige Grenze des Küstenmeers der Mitgliedstaaten gemäß der Definition im Einklang mit den Artikeln 4 bis 16 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. In Fällen, in denen regelmäßig weitreichende Einsätze erforderlich sind, um illegale Migration oder illegale Einreise zu verhindern, wird jedoch die äußere Grenze der Gebiete zugrunde gelegt, in denen eine hohe Gefährdung gegeben ist. Die „maritimen Außengrenzen“ werden in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung der von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten operativen Daten der vorangegangenen zwei Jahre bestimmt. Diese Begriffsbestimmung wird ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung verwendet.
7. Für die ursprüngliche Mittelzuweisung erfolgt die Beurteilung des Arbeitsaufkommens auf der Grundlage der aktuellsten Durchschnittszahlen der vorangegangenen 36 Monate, die zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Verordnung vorliegen. Für die Halbzeitüberprüfung erfolgt die Beurteilung des Arbeitsaufkommens auf der Grundlage der aktuellsten Durchschnittszahlen der vorangegangenen 36 Monate, die zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 vorliegen. Bei der Beurteilung des Arbeitsaufkommens werden folgende Faktoren zugrunde gelegt:
- a) an den Land- und Seeaußengrenzen:
 - (1) 70 % für die Zahl der Personen, die die Außengrenzen an zugelassenen Grenzübergangsstellen überschritten haben;
 - (2) 30 % für die Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise an den Außengrenzen verweigert wurde;
 - b) an den Flughäfen:
 - (1) 70 % für die Zahl der Personen, die die Außengrenzen an zugelassenen Grenzübergangsstellen überschritten haben;
 - (2) 30 % für die Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise an den Außengrenzen verweigert wurde;
 - c) in den Konsularstellen:
Zahl der Anträge auf Erteilung eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt oder den Flughafentransit.
8. Die Bezugswahlen für die Zahl der Konsularstellen gemäß Nummer 5 Buchstabe a werden anhand der Informationen berechnet, die in Anhang 28 des Beschlusses

² Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind.

C(2010) 1620 der Kommission vom 19. März 2010 über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa enthalten sind.

Haben Mitgliedstaaten die betreffenden Statistiken nicht bereitgestellt, so werden für diese Mitgliedstaaten die aktuellsten verfügbaren Daten zugrunde gelegt. Liegen für einen Mitgliedstaat keine Daten vor, ist die Bezugszahl Null.

9. Als Bezugszahlen für das Arbeitsaufkommen gelten:
 - a) hinsichtlich Nummer 7 Buchstabe a Ziffer 1 und Nummer 7 Buchstabe b Ziffer 1 die aktuellsten von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Unionsrechts bereitgestellten Statistiken;
 - b) hinsichtlich Nummer 7 Buchstabe a Ziffer 2 und Nummer 7 Buchstabe b Ziffer 2 die aktuellsten Statistiken, die die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Unionsrechts bereitgestellten Daten erstellt;
 - c) hinsichtlich Nummer 7 Buchstabe c die aktuellsten Visastatistiken, die die Kommission im Einklang mit Artikel 46 des Visakodexes³ veröffentlicht;
 - d) haben Mitgliedstaaten die betreffenden Statistiken nicht bereitgestellt, so werden für diese Mitgliedstaaten die aktuellsten verfügbaren Daten zugrunde gelegt. Liegen für einen Mitgliedstaat keine Daten vor, ist die Bezugszahl Null.
10. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache legt der Kommission einen Bericht über die Aufteilung der Mittel für die Landaußengrenzen, die Seeaußengrenzen und die Flughäfen gemäß Nummer 1 Buchstabe c vor.
11. Für die ursprüngliche Mittelzuweisung wird in dem Bericht nach Nummer 10 für jeden Grenzabschnitt die durchschnittliche Gefährdungsstufe auf der Grundlage der aktuellsten Durchschnittszahlen der vorangegangenen 36 Monate angegeben, die zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Verordnung vorliegen. Für die Halbzeitüberprüfung wird in dem Bericht nach Nummer 10 für jeden Grenzabschnitt die durchschnittliche Gefährdungsstufe auf der Grundlage der aktuellsten Durchschnittszahlen der vorangegangenen 36 Monate angegeben, die zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 vorliegen. Entsprechend den Gefährdungstufen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 wird für jeden Abschnitt angegeben, welcher der folgenden spezifischen Gewichtungsfaktoren Anwendung findet:
 - a) Faktor 0,5 für eine geringe Gefährdung,
 - b) Faktor 3 für eine mittlere Gefährdung,
 - c) Faktor 5 für eine hohe Gefährdung,
 - d) Faktor 8 für eine kritische Gefährdung.

³

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

ANHANG II

Durchführungsmaßnahmen

1. Das Instrument trägt zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Verbesserung der Grenzkontrollen im Einklang mit Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1624 durch:
 - i) Stärkung der Kapazitäten für Kontrollen an den Außengrenzen und die Überwachung der Außengrenzen, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung grenzüberschreitender Kriminalität wie etwa Schleusung von Migranten, Menschenhandel und Terrorismus;
 - ii) Unterstützung von Such- und Rettungseinsätzen im Rahmen der Grenzüberwachung auf See;
 - iii) technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums;
 - iv) Risikoanalysen in Bezug auf die innere Sicherheit und Analysen der Bedrohungen, die das Funktionieren oder die Sicherheit der Außengrenzen beeinträchtigen könnten;
 - v) innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung Unterstützung der Mitgliedstaaten, die einem bestehenden oder potenziellen unverhältnismäßigen Migrationsdruck an den Außengrenzen der EU ausgesetzt sind, unter anderem durch technische und operative Verstärkung sowie durch Entsendung von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements in Hotspot-Gebiete;
 - b) Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache durch Aufbau gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer Standards und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache;
 - c) Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den für Grenzkontrollen oder andere Aufgaben an den Grenzen zuständigen nationalen Behörden und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene oder zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union oder Drittstaaten andererseits;
 - d) Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Außengrenzen, unter anderem durch Umsetzung der Empfehlungen aufgrund von Qualitätskontrollmechanismen wie dem Schengen-Evaluierungsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, Schwachstellenbeurteilungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1624 und nationalen Qualitätskontrollmechanismen;

- e) Einrichtung, Betrieb und Wartung der IT-Großsysteme im Bereich Grenzmanagement, einschließlich der Interoperabilität dieser IT-Systeme und ihrer Kommunikationsinfrastruktur.
2. Das Instrument trägt zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziels bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
- a) Bereitstellung effizienter und kundenfreundlicher Dienstleistungen für Visumantragsteller unter Wahrung der Sicherheit und ordnungsgemäßen Abwicklung des Visumverfahrens;
 - b) Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Visumbereich, einschließlich der Weiterentwicklung und Modernisierung der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa;
 - c) Entwicklung verschiedener Formen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Visumanträgen;
 - d) Einrichtung, Betrieb und Wartung der IT-Großsysteme im Bereich der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa, einschließlich der Interoperabilität dieser IT-Systeme und ihrer Kommunikationsinfrastruktur.

ANHANG III

Gegenstand der Unterstützung

1. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels wird aus dem Instrument insbesondere Folgendes unterstützt:
 - a) Infrastrukturen, Gebäude, Systeme und Dienstleistungen, die an Grenzübergangsstellen, in Hotspot-Gebieten und für die Grenzüberwachung zwischen Grenzübergangsstellen benötigt werden, um unerlaubte Grenzübertritte, die illegale Einwanderung und die grenzüberschreitende Kriminalität an den Außengrenzen zu verhindern und zu bekämpfen sowie eine reibungslose Abfertigung legal Reisender zu gewährleisten;
 - b) Betriebsausrüstung, einschließlich Transportmitteln, und Kommunikationssysteme, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen entsprechend den von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entwickelten Standards benötigt werden, sofern solche Standards vorhanden sind;
 - c) Schulungen, die das integrierte europäische Grenzmanagement betreffen oder zu seiner Entwicklung beitragen, unter Berücksichtigung der operativen Erfordernisse und Risikoanalysen und unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte;
 - d) Entsendung von gemeinsamen Verbindungsbeamten in Drittstaaten nach Maßgabe der Verordnung (EU) .../... [neue ILO-Verordnung]⁴ und Entsendung von Grenzschutzbeamten und anderen Sachverständigen in Mitgliedstaaten oder aus einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat, Verstärkung der Zusammenarbeit und der operativen Kapazität der Netze von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten sowie Austausch bewährter Verfahren und Stärkung der Fähigkeit europäischer Netze, die Strategien der Union zu bewerten, zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;
 - e) Studien, Pilotprojekte und sonstige einschlägige Maßnahmen zur Umsetzung oder Entwicklung eines integrierten europäischen Grenzmanagements, darunter Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache wie Aufbau gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer Standards und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten;
 - f) Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, insbesondere Maßnahmen zur Anwendung der Ergebnisse von Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung, sofern diese nach Einschätzung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/1624 zum Ausbau der operativen Kapazitäten der Europäischen Grenz- und Küstenwache beitragen;

⁴ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

- g) Vorbereitung, Überwachung sowie administrative und technische Maßnahmen, die für die Umsetzung der Strategien im Bereich Außengrenzen erforderlich sind, unter anderem zur Stärkung der Governance des Schengen-Raums durch Entwicklung und Durchführung des Evaluierungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodexes, einschließlich Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Ortsbesichtigungen teilnehmen, sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen im Anschluss an Schwachstellenbeurteilungen, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/1624 durchgeführt wurden;
 - h) Identifizierung, Abnahme von Fingerabdrücken, Registrierung, Sicherheitskontrollen, Befragung, Bereitstellung von Informationen, medizinische Untersuchung, Überprüfung der Schutzbedürftigkeit und erforderlichenfalls medizinische Versorgung sowie Überführung von Drittstaatsangehörigen in das entsprechende Verfahren an den Außengrenzen, insbesondere in Hotspot-Gebieten;
 - i) Maßnahmen zur besseren Sensibilisierung der Interessenträger und der breiten Öffentlichkeit für die Strategien im Bereich Außengrenzen, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union;
 - j) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren;
 - k) Betriebskostenunterstützung für die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements.
2. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziels wird aus dem Instrument insbesondere Folgendes unterstützt:
- a) Infrastrukturen und Gebäude, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen, sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen für Visumantragsteller;
 - b) Betriebsausrüstung und Kommunikationssysteme, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden;
 - c) Schulung des konsularischen und sonstigen Personals, das an der gemeinsamen Visumpolitik und der konsularischen Zusammenarbeit beteiligt ist;
 - d) Austausch von bewährten Verfahren und Sachverständigen, einschließlich der Entsendung von Sachverständigen, sowie Stärkung der Fähigkeit europäischer Netze, die Strategien und Ziele der Union zu bewerten, zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;
 - e) Studien, Pilotprojekte und sonstige einschlägige Maßnahmen, beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung des Wissensstands durch Analysen, Überwachung und Evaluierung;
 - f) Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, insbesondere Projekte zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von der Union finanzierter Forschungsprojekte;

- g) Vorbereitung, Überwachung sowie administrative und technische Maßnahmen, unter anderem zur Stärkung der Governance des Schengen-Raums durch Entwicklung und Durchführung des Evaluierungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands, einschließlich Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Ortsbesichtigungen teilnehmen;
 - h) Sensibilisierung der Interessenträger und der breiten Öffentlichkeit für die Strategien im Visumbereich, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union;
 - i) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren;
 - j) Betriebskostenunterstützung für die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik.
3. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 genannten politischen Ziels wird aus dem Instrument insbesondere Folgendes unterstützt:
- a) Infrastrukturen und Gebäude, die für das Hosting von IT-Großsystemen und Komponenten der zugehörigen Kommunikationsinfrastruktur benötigt werden;
 - b) Ausstattung und Kommunikationssysteme, die für das reibungslose Funktionieren von IT-Großsystemen erforderlich sind;
 - c) Schulungs- und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf IT-Großsysteme;
 - d) Entwicklung und Modernisierung von IT-Großsystemen;
 - e) Studien, Konzeptnachweise, Pilotprojekte und sonstige einschlägige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Implementierung von IT-Großsystemen einschließlich ihrer Interoperabilität;
 - f) Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, insbesondere Projekte zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von der Union finanzierter Forschungsprojekte;
 - g) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren für IT-Großsysteme im Bereich Visa und Grenzen;
 - h) Betriebskostenunterstützung für die Implementierung von IT-Großsystemen.

ANHANG IV

Maßnahmen, die für eine höhere Kofinanzierung gemäß Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 14 in Betracht kommen

- (1) Durch Regelungen für eine gemeinsam mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache durchgeführte Auftragsvergabe Erwerb von Betriebsausrüstung, die der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache für ihre operativen Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen ist, im Einklang mit Artikel 39 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2016/1624.
- (2) Maßnahmen zur Unterstützung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat und einem benachbarten Drittstaat, mit dem die EU eine gemeinsame Land- oder Seegrenze hat.
- (3) Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache durch Aufbau gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer Standards und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstabe b.
- (4) Gemeinsame Entsendung von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen gemäß Anhang III.
- (5) Maßnahmen zur Verbesserung der Ermittlung von Opfern des Menschenhandels und zum Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Hinblick auf die Aufspürung von Menschenhändlern im Zuge von Grenzkontrollen.
- (6) Maßnahmen zur Nutzung, Übertragung, Erprobung und Validierung neuer Methoden oder Technologien, einschließlich Pilotprojekten und Folgemaßnahmen zu von der Union finanzierten Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung gemäß Anhang III.
- (7) Maßnahmen zur Einrichtung und Leitung von Hotspots in Mitgliedstaaten, die einem bestehenden oder potenziellen außergewöhnlichen und unverhältnismäßigen Migrationsdruck ausgesetzt sind.
- (8) Weiterentwicklung der Formen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Visumanträgen gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe c.
- (9) Verstärkung der konsularischen Präsenz oder Vertretung von Mitgliedstaaten in visumpflichtigen Ländern, insbesondere in Ländern, in denen derzeit kein Mitgliedstaat präsent ist.

ANHANG V

Zentrale Leistungsindikatoren im Sinne des Artikels 25 Absatz 1

- a) Spezifisches Ziel 1: Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, um legitime Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern:
- (1) Zahl der an EU-Außengrenzen ermittelten irregulären Grenzübertritte
a) zwischen Grenzübergangsstellen und b) an Grenzübergangsstellen
Datenquelle: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache
 - (2) Zahl der an Grenzübergangsstellen aufgegriffenen Personen mit gefälschten Reisedokumenten
Datenquelle: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache
- b) Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen:
- (1) Zahl der Personen mit gefälschten Reisedokumenten, die in aus dem Fonds geförderten Konsulaten aufgegriffen wurden
Datenquelle: Mitgliedstaaten⁵
 - (2) Durchschnittliche Entscheidungsdauer (und Tendenzen) im Visumverfahren
Datenquelle: Mitgliedstaaten⁶

⁵ Die Daten für diesen Indikator werden von den Mitgliedstaaten über das Visa-Informationssystem (VIS) erhoben und können von der Kommission künftig für die Erstellung von Berichten und Statistiken genutzt werden, wenn die Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung XX/2018 [Interoperabilitätsverordnung] und der Entscheidung 2004/512/EG sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (COM (2018) 302 final vom 16.5.2018) abgeschlossen sind.

⁶ Ebenda.

ANHANG VI

Interventionsarten

TABELLE 1: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN INTERVENTIONSBEREICHE

I. Integriertes europäisches Grenzmanagement	
001	Grenzübertrittskontrollen
002	Grenzüberwachung – Ausrüstungsgegenstände Luft
003	Grenzüberwachung – Ausrüstungsgegenstände Land
004	Grenzüberwachung – Ausrüstungsgegenstände See
005	Grenzüberwachung – automatisierte Grenzüberwachungssysteme
006	Grenzüberwachung – sonstige Maßnahmen
007	Technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums
008	Lagebild und Informationsaustausch
009	Risikoanalyse
010	Daten- und Informationsverarbeitung
011	Hotspot-Gebiete
012	Ausbau der Europäischen Grenz- und Küstenwache
013	Behördenübergreifende Zusammenarbeit - auf nationaler Ebene
014	Behördenübergreifende Zusammenarbeit - auf Ebene der Europäischen Union
015	Behördenübergreifende Zusammenarbeit - mit Drittstaaten
016	Entsendung von gemeinsamen Verbindungsbeamten
017	IT-Großsysteme - Eurodac für Grenzmanagementzwecke
018	IT-Großsysteme - Einreise-/Ausreisesystem (EES)
019	IT-Großsysteme - Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)
020	IT-Großsysteme - Schengener Informationssystem (SIS II)
021	IT-Großsysteme - Interoperabilität
022	Betriebskostenunterstützung - Integriertes Grenzmanagement
023	Betriebskostenunterstützung - IT-Großsysteme für Grenzmanagementzwecke
024	Betriebskostenunterstützung - Transit-Sonderregelung
II. Gemeinsame Visumpolitik	
001	Verbesserung der Bearbeitung von Visumanträgen
002	Verbesserung der Effizienz, Kundenfreundlichkeit und Sicherheit in Konsulaten
003	Dokumentensicherheit/Dokumentenberater

004	Konsularische Zusammenarbeit
005	Konsularische Präsenz
006	IT-Großsysteme - Visa-Informationssystem (VIS)
007	Sonstige IT-Systeme für die Bearbeitung von Visumanträgen
008	Betriebskostenunterstützung - Gemeinsame Visumpolitik
009	Betriebskostenunterstützung - IT-Großsysteme für die Bearbeitung von Visumanträgen
010	Betriebskostenunterstützung - Transit-Sonderregelung
	III. Technische Hilfe
001	Information und Kommunikation
002	Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle
003	Evaluierung und Studien, Datenerhebung
004	Aufbau von Kapazitäten

TABELLE 2: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN MASSNAHMENARTEN

001	Infrastrukturen und Gebäude
002	Transportmittel
003	Sonstige Betriebsausrüstung
004	Kommunikationssysteme
005	IT-Systeme
006	Aus- und Fortbildung
007	Austausch bewährter Verfahren - zwischen den Mitgliedstaaten
008	Austausch bewährter Verfahren - mit Drittstaaten
009	Entsendung von Sachverständigen
010	Studien, Konzeptnachweise, Pilotprojekte und ähnliche Maßnahmen
011	Kommunikationsmaßnahmen
012	Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren
013	Umsetzung von Forschungsprojekten oder sonstige Folgemaßnahmen

TABELLE 3: CODES FÜR DIE DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

001	Spezifische Maßnahme
002	Soforthilfe
003	In Anhang IV aufgeführte Maßnahmen
004	Umsetzung der Empfehlungen aufgrund von Schengen-Evaluierungen
005	Umsetzung der Empfehlungen aufgrund von Schwachstellenbeurteilungen
006	Zusammenarbeit mit Drittstaaten

007	Maßnahmen in Drittstaaten
-----	---------------------------

ANHANG VII

Maßnahmen, die für eine Betriebskostenunterstützung in Betracht kommen

- a) Die Betriebskostenunterstützung für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannte spezifische Ziel deckt die nachstehenden Kosten unter der Voraussetzung ab, dass sie nicht bereits von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten abgedeckt werden:
- (1) Personalkosten,
 - (2) Wartung oder Instandsetzung von Ausrüstung und Infrastruktur,
 - (3) Kosten für Dienstleistungen, auch in Hotspot-Gebieten, innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung,
 - (4) laufende Kosten von Aktionen bzw. Einsätzen.
- Ein Einsatzmitgliedstaat im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/1624⁷ kann die Betriebskostenunterstützung zur Deckung der eigenen laufenden Kosten für seine Beteiligung an den in Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/1624 genannten operativen Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, oder für seine nationalen Grenzkontrollen verwenden.
- b) Die Betriebskostenunterstützung für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannte spezifische Ziel deckt Folgendes ab:
- (1) Personalkosten, einschließlich Kosten für Aus- und Fortbildung,
 - (2) Kosten für Dienstleistungen,
 - (3) Wartung oder Instandsetzung von Ausrüstung und Infrastruktur,
 - (4) Kosten im Zusammenhang mit Immobilien, einschließlich Kosten für Miete und Abschreibung.
- c) Die Betriebskostenunterstützung für das in Artikel 3 Absatz 1 genannte politische Ziel deckt Folgendes ab:
- (1) Personalkosten, einschließlich Kosten für Aus- und Fortbildung,
 - (2) Betriebsmanagement und Wartung von IT-Großsystemen und ihrer Kommunikationsinfrastruktur, einschließlich der Interoperabilität dieser Systeme und der Anmietung sicherer Gebäude.
- d) Darüber hinaus erhält Litauen im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 Betriebskostenunterstützung im Rahmen des Programms.

⁷ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

ANHANG VIII

Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Artikel 25 Absatz 3

- a) Spezifisches Ziel 1: Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, um legitime Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern:
- (1) Infrastruktur für Grenzkontrollen, Transportmittel und sonstige Ausrüstungsgegenstände, die mit Unterstützung des Instruments finanziert werden:
 - Zahl der neu eingerichteten oder ausgebauten Grenzübergangsstellen im Vergleich zur Gesamtzahl der in dem betreffenden Mitgliedstaat neu eingerichteten oder ausgebauten Grenzübergangsstellen,
 - Zahl der automatischen Sicherheitsschleusen,
 - Zahl der Lufttransportmittel,
 - Zahl der Seetransportmittel,
 - Zahl der Landtransportmittel,
 - Zahl der der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände,
 - Zahl der sonstigen Ausrüstungsgegenstände, davon Ausrüstungsgegenstände für die Einrichtung, den Ausbau oder die Unterhaltung von Hotspots für die Zwecke dieser Verordnung,
 - Zahl der durch das Instrument geförderten Mehrzweck-Ausrüstungsgegenstände.
 - (2) Zahl der durch das Instrument unterstützten spezialisierten Stellen in Drittstaaten
 - gemeinsame Verbindungsbeamte gemäß Anhang III,
 - sonstige spezialisierte Stellen im Zusammenhang mit dem Grenzmanagement.
 - (3) Zahl der Kooperationsprojekte oder Kooperationsstränge, die in den Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Instruments zwischen den nationalen Behörden und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ins Leben gerufen wurden und zum Aufbau der Europäischen Grenz- und Küstenwache beitragen.
 - (4) Zahl der während der operativen Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache verwendeten Ausrüstungsgegenstände, die mit Unterstützung des Instruments erworben wurden, im Vergleich zur Gesamtzahl der im Pool für technische Ausrüstung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache registrierten Ausrüstungsgegenstände.

- (5) Zahl der Kooperationsprojekte oder Kooperationsstränge unter Beteiligung nationaler Agenturen und des nationalen Eurosur-Koordinierungszentrums, die mit Unterstützung des Instruments ins Leben gerufen wurden.
 - (6) Zahl der Mitarbeiter, die mit Unterstützung des Instruments in Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit dem integrierten Grenzmanagement geschult wurden.
 - (7) Zahl der IT-Funktionen, die mit Unterstützung des Instruments entwickelt, implementiert, gepflegt oder erweitert wurden, auch für Interoperabilitätszwecke:
 - SIS II,
 - ETIAS,
 - EES,
 - VIS für Grenzmanagementzwecke,
 - Eurodac für Grenzmanagementzwecke,
 - Zahl der mit Unterstützung des Instruments finanzierten Anbindungen von IT-Systemen an das Europäische Suchportal,
 - sonstige IT-Großsysteme, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
 - (8) Zahl der Empfehlungen aufgrund von Schengen-Evaluierungen im Bereich Grenzen und der Empfehlungen aufgrund von Schwachstellenbeurteilungen, die mit Unterstützung des Instruments umgesetzt wurden, im Vergleich zur Gesamtzahl der Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen.
- b) Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen:
- (1) Zahl der Konsulate außerhalb des Schengen-Raums, die mit Unterstützung des Instruments eingerichtet oder ausgebaut wurden, im Vergleich zur Gesamtzahl der Konsulate der Mitgliedstaaten, die außerhalb des Schengen-Raums eingerichtet oder ausgebaut wurden.
 - (2) Zahl der Mitarbeiter, die mit Unterstützung des Instruments geschult wurden, und Zahl der mit Unterstützung des Instruments durchgeführten Kurse über Themen, die einen Bezug zur gemeinsamen Visumpolitik haben.
 - (3) Zahl der IT-Funktionen, die mit Unterstützung des Instruments entwickelt, implementiert, gepflegt oder erweitert wurden, auch für Interoperabilitätszwecke:
 - VIS,
 - EES,
 - sonstige IT-Großsysteme, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
 - (4) Zahl der Formen einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Visumanträgen, die mit Unterstützung des Instruments ins Leben gerufen oder ausgebaut wurden:
 - gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten,

- gemeinsame Antragsstellen,
 - Vertretungen,
 - Sonstiges.
- (5) Zahl der Empfehlungen aufgrund von Schengen-Evaluierungen im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik, die mit Unterstützung des Instruments umgesetzt wurden, im Vergleich zur Gesamtzahl der Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen.
- (6) Zahl der visumpflichtigen Länder, in denen die Zahl der präsenten oder vertretenen Mitgliedstaaten aufgrund der Unterstützung aus dem Instrument gestiegen ist.